

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00637 vom 11. September 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-09-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2002.00637](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2002.00637)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00637 du 11 septembre 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00637 del 11 settembre 2003

## Erwägungen

### E. 2

/

### E. 3

Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid sind. In Härtefällen besteht gemäss Art. 28 Abs. 1 bis IVG bereits bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente.

Der Rentenanspruch entsteht laut Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens in dem Zeitpunkt, in welchem die versicherte Person mindestens zu 40 Prozent bleibend erwerbsunfähig geworden ist (lit. a) oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen war (lit. b).

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung aller möglicher Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 128 V 30 Erw. 1, 104 V Erw. 2a und b).

Nach der Rechtsprechung gilt es zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen lohnässig benachteiligt sind und deshalb in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen. Deshalb kann in solchen Fällen ein Abzug von den statistisch ausgewiesenen Durchschnittslöhnen vorgenommen werden. Sodann trug die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung, dass weitere persönliche und berufliche Merkmale einer versicherten Person, wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können. Der Einfluss aller

Merkmale auf das Invalideneinkommen ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen und auf insgesamt höchstens 25 % zu begrenzen (BGE 126 V 78 ff. mit Hinweisen; AHI 2002 S. 69 f. Erw. 4b).

2.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 Erw. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 Erw. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 Erw. 4b/cc).

3. Die IV-Stelle ging in der angefochtenen Verfügung vom 12. Oktober 2002 davon aus, dass der Beschwerdeführer seit dem 24. Oktober 2000 in der Ausübung seiner angestammten Tätigkeit als Elektromonteur (angelernt) gesundheitsbedingt eingeschränkt sei, ihm jedoch die Ausübung einer behinderungsangepassten, d.h. wechselbelastenden Erwerbstätigkeit im Ausmass zu 100 % zumutbar sei, wobei er in der Lage sei, ein Einkommen von Fr. 50'210.-- zu erzielen. Das zumutbare Invalideneinkommen liege damit Fr. 5'520.-- beziehungsweise 10 % unter dem Valideneinkommen von Fr. 55'730.--, womit keine rentenbegründende Invalidität ausgewiesen sei (Urk. 2 S. 2).

Die IV-Stelle stützt sich in medizinischer Hinsicht zur Hauptsache auf das von ihr in Auftrag gegebene Gutachten vom 23. Mai 2002, in welchem Dr. B. \_\_\_ beim Beschwerdeführer leichte Osteochondrosen, diskrete dorsale Diskusprotrusionen und eine leichte Spondylarthrose bei L4/5 und L 5/S1 diagnostiziert hatte (Urk. 8/10 S. 4). Gestützt auf diese Diagnosen und die klinischen Abklärungsergebnisse, gemäss welchen beim Beschwerdeführer eine leichtgradig eingeschränkte Wirbelsäulenbeweglichkeit ohne klinisch erfassbare neurologische Ausfallerscheinungen festgestellt und die oberen wie auch die unteren Extremitäten als gesund und voll funktionstüchtig bezeichnet wurden, hielt der Gutachter den Beschwerdeführer in seiner angestammten Tätigkeit als Elektromonteur aus orthopädisch-chirurgischer Sicht für arbeitsunfähig (Urk. 8/10 S. 4). Demgegenüber erachtete er ihn in einer behinderungsangepassten Tätigkeit "ab sofort" zu 100 % arbeitsfähig. Als zumutbar wurde eine wechselbelastende Tätigkeit erachtet, die keine längere vornüber geneigte Haltung erfordere; als problematisch wurde eine rein sitzende Tätigkeit bezeichnet, ausserdem sei eine Limitierung für das Heben von Gewichten zu beachten (Urk. 8/10 S. 4f).

#### **E. 4**

4.1 Soweit in der Beschwerdeeingabe geltend gemacht wird, dass mit dem orthopädischen Gutachten allein der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nicht in relevanter Weise erfasst werden könne, zumal dieses namentlich die Auswirkungen der persistierenden Schmerzsymptomatik auf die Psyche des Beschwerdeführers unberücksichtigt lasse (vgl. Urk. 1 S. 3), kann dieser Auffassung nicht beigezogen werden. Die Akten enthalten nichts, was auf ein psychisches Leiden mit Krankheitswert im



Tätigkeiten sowie in welchem Umfang der Beschwerdeführer zwischen Ablauf des Wartjahres am 23. Oktober 2001 und der Beurteilung durch Dr. B. \_\_\_ am 23. Mai 2002 arbeitsfähig war, ergibt sich aus dem Gutachten nicht. Der Verlauf der Arbeitsunfähigkeit ist auch aufgrund der übrigen medizinischen Unterlagen aktenmässig nicht belegt: zwar ist der medizinischen Beurteilung von Dr. C. \_\_\_ vom 1. November 2001 zu entnehmen, dass er den Beschwerdeführer in einer behinderungsangepassten Tätigkeit als zu 50 % arbeitsfähig erachtete (Urk. 8/15); indessen fehlen Angaben, bezüglich welchem Zeitraums die bescheinigte 50%ige Arbeitsfähigkeit Geltung haben soll. Das ärztliche Zeugnis vom 24. Januar 2002 (Urk. 8/14) bescheinigt dem Beschwerdeführer lediglich eine 100%ige Wehrdienstunfähigkeit und äussert sich nicht zur Arbeitsfähigkeit.

4.4 Die vorliegenden medizinischen Akten, namentlich das Gutachten von Dr. B. \_\_\_, bilden demnach für den Entscheid über den Rentenanspruch keine ausreichende Grundlage, da einerseits bezüglich der ab 23. Mai 2002 festgestellten Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit konkrete Angaben zur Limitierung beim Heben von Gewichten fehlen, andererseits der Verlauf der Arbeitsfähigkeit nach Ablauf des Wartjahres am 23. Oktober 2001 bis zur festgestellten Arbeitsfähigkeit am 23. Mai 2002 aktenmässig nicht hinreichend dokumentiert ist, so dass der Anspruch auf eine allenfalls befristete Invalidenrente ab Oktober 2001 ohne ergänzende Abklärungen in orthopädischer Hinsicht nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.

4.5 Abklärungsbedarf besteht auch in erwerblicher Hinsicht. Es liegen nämlich keine Einkommensschwankungen vor, die ein Abstellen auf den während einer längeren Zeitspanne erzielten Durchschnittsverdienst entsprechend dem Vorgehen der IV-Stelle (vgl. Urk. 8/4) rechtfertigen würden (vgl. ZAK 1985 S. 464). Vielmehr sind die Lohnbezüge des Beschwerdeführers bei der A. \_\_\_ kontinuierlich angestiegen (vgl. Urk. 8/23), weshalb bei der Berechnung des Valideneinkommens an den im Rahmen des letzten Einsatzes bei der A. \_\_\_ erzielten Lohn anzuknüpfen ist und nicht an den während der Anstellung erzielten Durchschnittslohn. Indessen ist die Höhe des letzten vom Beschwerdeführer erzielten Lohnes unklar, stimmen doch die effektiven Lohnbezüge gemäss "Stundenzettel" der A. \_\_\_ (vgl. Urk. 8/23) nicht mit dem in der "Erklärung für Arbeitgeber/Krankentaggeld" (vgl. Urk. 8/23) angegebenen Stundenlohn von Fr. 32.69 überein. Die Beschwerdegegnerin wird daher auch die Höhe des letzten vom Beschwerdeführer erzielten Lohnes zu überprüfen und soweit erforderlich diesbezügliche Abklärungen vorzunehmen haben.

5. Rechtsprechungsgemäss gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfüzung als vollständiges Obsiegen der beschwerdenden Partei (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen). Der (anwaltlich vertretene) Beschwerdeführer hat daher gestützt auf Art. 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) Anspruch auf Prozessentscheidung, welche ohne Rücksicht auf den Streitwert unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und des Schwierigkeitsgrades des Prozesses zu bemessen ist.

Dem Beschwerdeführer ist daher ermessensweise eine Prozessentscheidung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Sein Gesuch um Bestellung seiner Rechtsvertreterin zur unentgeltlichen Rechtsbeiständin wird damit gegenstandslos.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Verfügung vom 12. Oktober 2002 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach Durchführung der Abklärungen im Sinne der Erwägungen, über den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente neu verfährt.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Caroline Busslinger Moos
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.